



Ausfertigung

RAE KESSLER GIERK RECHTSANWÄLTE • STEUERBERATER	
24. Okt. 2001	
VfG	53
1. Inst.	

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

*Z.H.
Herrn Rf
Engel*

Beschluss

In dem Verfahren

über die Verfassungsbeschwerde

des Rechtsanwalts Ulrich Georg Käßler, Großer Brockhaus 5, 04103 Leipzig

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Käßler, Voigt, Scheid

Großer Brockhaus 5, 04103 Leipzig

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Thomas Pfeiffer sowie die Richter Klaus Budewig, Ulrich Hagenlocher, Alfred Graf von Keyserlingk, Hans Dietrich Knoth, Hans v. Mangoldt, Siegfried Reich, Hans-Peter Schneider und Hans-Heinrich Trute

am 18. Oktober 2001

beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 23. September 1999 – ER 05 Gs 1034/99 – und der Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 20. Oktober 1999 – 5 Qs 382/99 – den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 30 Abs. 1 SachsVerf verletzen; sic werden aufgehoben.

2. Der Freistaat Sachsen hat dem Beschwerdeführer die notwendigen Anlagen zu erstatten.

Gründe:

I.

Der als Rechtsanwalt tätige Beschwerdeführer wendet sich mit seiner am 13. Dezember 1999 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde gegen eine Durchsuchungs- und Beschlagnahmearordnung des Amtsgerichts Leipzig vom 23. September 1999 – ER 05 Gs 1034/99 – sowie gegen die diese bestätigende Bescheideneentscheidung des Landgerichts Leipzig vom 20. Oktober 1999 – 5 Qs 382/99 –.

Mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen vom 20. Juli 1999 wurde die Staatsanwaltschaft Dresden darüber informiert, dass die Ehefrau des verstorbenen Geschäftsführers der Sächsischen Spielbankengesellschaft GmbH & Co. KG (SSG) nach eigenen Angaben im Nachlass ihres Mannes die Kopie eines Schreibens von Herrn Junghans an den Beschwerdeführer vom 2. September 1998 gefunden habe. In diesem Brief wird festgehalten, dass der Geschäftsführer „weg muss“. Wörtlich heißt es sodann: „Solange er Chef ist, haben wir ein zu hohes Risiko (Videoüberwachung, anonyme Spielkontrolle), unsere finanziellen Aufgaben zu erfüllen“ und „Es hilft jetzt, dass Herr [...] sagt, wann die Kontrollen laufen“. Der Geschäftsführer der SSG solle im Ministerium „angeschwarzt“, „in der Presse beschuldigt“ und sein „Abgang mit etwas Gewalt beschleunigt“ werden. Daraufhin stellte die Staatsanwaltschaft mit Aktenvermerk vom 5. August 1999 einen Anfangsverdacht der Bildung einer kriminellen Vereinigung fest und leitete ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer sowie Herrn Junghans ein. Dies geschah in Fortführung eines bereits im Jahr 1997 ge-

gen unbekannte Täter aufgenommenen Ermittlungsverfahrens wegen Unregelmäßigkeiten beim Spielbetrieb in den Spielbanken in Leipzig und Dresden.

In einer kriminaltechnischen Auswertung vom 20. August 1999 gelangte das Landeskriminalamt zu der Auffassung, dass erhebliche Zweifel an der Authentizität des Briefs bestünden. Die in der Folgezeit durchgeführten Ermittlungen, insbesondere das vom Landeskriminalamt in Auftrag gegebene kriminaltechnische Schrift-Gutachten, konnten keine näheren Erkenntnisse zu der Authentizität des Briefs erbringen.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Dresden vom 22. September 1999 erließ das Amtsgericht Leipzig am 23. September 1999 einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss. Darin wurde die Durchsuchung der Wohnung des Beschwerdeführers und der von ihm genutzten Kanäle Räume einschließlich der jeweiligen Nebenräume und Kraftfahrzeuge sowie die Beschlagnahme des Originalschreibens von Herrn Jungmans vom 2. September 1998 angeordnet. Darüber hinaus sollten sämtliche schriftliche Unterlagen, einschließlich elektronisch gespeicherter Daten, die Aufschluss über die Bildung einer kriminellen Vereinigung und die Begehung von Straftaten zum Nachteil der SSG Aufschluss geben könnten, sowie weitere Korrespondenz zwischen den Beschuldigten sichergestellt werden. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer und der Beschuldigte Jungmans stünden im Verdacht, „eine kriminelle Vereinigung gebildet zu haben, deren Ziel es sei, im Zusammenwirken mit weiteren teilweise noch unbekannten Mittätern durch betrügerische Eingriffe in den Spielbetrieb der von der SSG betriebenen Spielcasinos in Dresden und Leipzig erhebliche Geldsummen zu erlangen“. Aufgrund der durchgeführten Ermittlungen sei davon auszugehen, „dass in beiden Casinos systematisch über längere Zeiträume hinweg unter Einbindung von Mitarbeitern der beiden Spielcasinos betrogen worden ist und dadurch erhebliche 'Gewinne' erlangt werden konnten“. Aufgrund des vom Beschuldigten Jungmans an den Beschwerdeführer gerichteten Briefs vom 2. September 1998 bestünde der konkrete Verdacht, dass beide Beschuldigte an der Organisation dieser Betrügereien in führender Position beteiligt seien. Es stehe daher zu erwarten, dass die Durchsuchung zur Auffindung und Sicherstellung von Beweismitteln führen werde, die für das Verfahren von Bedeutung sein könnten. Bei Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Stärke des Tatverdachts sei die Durchsuchung und wegen der Notwendigkeit für die Ermittlungen auch die Beschlagnahme erforderlich und verhältnismäßig.

Die Wohnung und die Kanzlei des Beschwerdeführers wurden am 24. September 1999 durchsucht. In der Kanzlei wurden mehrere Aktenordner und Schriftstücke beschlagnahmt sowie elektronisch gespeicherte Daten gesichert. Das Original des Schreibens von Herrn Jung aus vom 02. September 1998 wurde hierbei nicht aufgefunden.

Die hierauf durch den Verteidiger des Beschwerdeführers eingelegte Beschwerde wies das Landgericht Leipzig mit auf den 20. Oktober 1999 datierenden Beschluss zurück. Der Beschluss wurde dem Beschwerdeführer aufgrund Verfügung des Landgerichtes Leipzig vom 2. November 1999 formlos übersandt.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer die Verletzung seiner Rechte aus Art. 30 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 und Art. 78 Abs. 2 SachsVerf durch den Beschluss des Amtsgerichts Leipzig und die Verletzung seiner Rechte aus Art. 30 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 und Art. 78 Abs. 1 Satz 1 SachsVerf durch den Beschluss des Landgerichts Leipzig.

Der Inhalt des – ohne vorherige Anhörung des Beschwerdeführers ergangenen – Durchschungsbeschlusses des Amtsgerichtes Leipzig genüge nicht den Mindestanforderungen, die aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit an solche Anordnungen zu stellen seien. Zudem habe der Beschluss des Amtsgerichtes Leipzig den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht beachtet. Die Durchsuchung stelle einen diskriminierenden und geschäftsschädigenden Eingriff in die persönliche und berufliche Rechtssphäre des Beschwerdeführers dar. Gleichzeitig sei hierdurch in Rechte unbeteiligter Dritter eingegriffen worden. Ein nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes für die Durchsuchungen von Anwaltskanzleien erforderlicher hinreichend konkreter Tatverdacht habe nicht vorgelegen. Allein der im Nachlass des verstorbenen Geschäftsführers der SSG gefundene Brief habe einen solchen nicht zu begründen vermocht. Bereits den ermittelnden Beamten des Landeskriminalamtes Sachsen hätten sich Bedenken hinsichtlich der Echtheit des Schreibens vom 2. September 1998 aufgedrängt. Darüber hinaus sei nicht beachtet worden, dass zunächst weniger einschneidende Maßnahmen zur Aufklärung des Verdachtes hätten ausgeschöpft werden müssen. So hätte durch einen Vergleich mit am Fundort des Briefes oder mit in den Geschäftsräumen des ehemaligen Geschäftsführers der SSG vorgefundenen Unterlagen die Herkunft dieses Schreibens möglichweise geklärt werden können. Auch hätte aus dem früheren Verhalten des ehemaligen

Geschäftsführers und wiederholt aufgetauchten anonymen Briefen ähnlicher Art Rückschlüsse auf den hier vorgelegten Brief gezogen werden können.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat zum Verfahren Stellung genommen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde hat Erfolg. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 30 Abs. 1 SachsVerf.

1. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

a) Der Verfassungsgerichtshof ist befugt, die Anwendung des Verfahrensrechts des Bundes durch das Amts- und Landgericht Leipzig auf die Einhaltung der mit dem Grundgesetz inhaltsgleich gewährleisteten Grundrechte der Verfassung des Freistaates Sachsen zu überprüfen (vgl. BVerfGE 96, 345 ff.; SachsVerfGH, Beschluss vom 14. Mai 1998 - Vf. 1-IV-95, NJW 1998, 3266). Art. 30 Abs. 1 SachsVerf ist in dem hier in Betracht kommenden Anwendungsbereich mit Art. 13 Abs. 1 GG nach Maßgabe und Umfang inhaltsgleich (SachsVerfGH, Beschluss vom 28. Januar 1999 - Vf. 20-IV-98).

b) Der Beschwerdeführer hat insoweit hinreichend die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung dargelegt (§ 28 SachsVerfGHG). Eine Verletzung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 30 Abs. 1 SachsVerf) erscheint möglich, falls es - entsprechend der Behauptung des Beschwerdeführers - den angegriffenen Entscheidungen tatsächlich an den erforderlichen Angaben fehle, diese unverhältnismäßig waren oder ihnen sachdienliche Erwägungen zu Grunde lagen.

c) Dem Beschwerdeführer fehlt es auch nicht an dem notwendigen Rechtsschutzinteresse jedenfalls für die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Entscheidungen (vgl. und zum Folgenden: SachsVerfGH, Beschluss vom 15. März 2001 - Vf. 78-IV-00; Beschluss vom 28. Juni 2001 - Vf. 85-IV-00). Ein fortbestehendes Rechtsschutzinteresse kommt demnach in Fällen besonders tiefergreifender und folgenschwerer Grundrechtsverstöße in Betracht, wenn die direkte Belastung durch die angegriffene Maßnahme

sich auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Beschwerdeführer nach dem regelmäßigen Geschäftsgang eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes kaum erlangen konnte. Selbst wenn vorliegend die Beschwer, die in der Anordnung der Durchsuchung und Beschlagnahme lag, zwischenzeitlich weggefallen wäre, ist im Hinblick auf die durch diese Anordnung erfolgten besonders tiefgreifenden und folgenreichen Grundrechtseingriffe ein fortbestehendes Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers gegeben. Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes konnte nicht rechtzeitig erlangt werden, da dem Beschwerdeführer die Anordnung erst unmittelbar vor deren Vollziehung bekannt gegeben wurde.

2. Die Verfassungsbeschwerde ist begründet. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 30 Abs. 1 SachsVerf.

- a) Nach Art. 30 Abs. 1 SachsVerf ist die Wohnung unverletzlich. Dabei ist der Begriff der „Wohnung“ weit auszulegen; er umfasst auch Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume (vgl. BVerfGE 32, 54 [68 ff.]). Gemäß Art. 30 Abs. 2 SachsVerf dürfen Durchsuchungen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug ausnahmsweise auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet werden. Da eine Durchsuchung ihrer Natur nach regelmäßig einen schweren Eingriff in die grundrechtlich geschützte Privatsphäre darstellt, sind an ihre Anordnung von Verfassungs wegen besondere Anforderungen zu stellen.

In formeller Hinsicht muss ein Durchsuchungsbefehl bestimmte Mindestangaben enthalten. Der Schutz der Privatsphäre des Betroffenen darf nicht allein den Beamten, denen die Durchsuchung obliegt, überlassen bleiben. Es ist vielmehr Aufgabe des Richters, von vornherein für eine angemessene Begrenzung der Zwangsmaßnahme Sorge zu tragen. Ihn trifft insoweit die Pflicht, durch eine geeignete Formulierung des Durchsuchungsbefehls im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren sicherzustellen, dass der Eingriff in die Grundrechte messbar und kontrollierbar bleibt (vgl. BVerfGE 42, 212 [220]; SachsVerfGH, Beschluss vom 28. Januar 1999 – Vf. 20-IV-98). Ein auf § 102 StPO gestützter schriftlicher Durchsuchungsbefehl wird rechtsstaatlichen Anforderungen demnach nur dann gerecht, wenn er tatsächliche Angaben über den Inhalt des Tatvorwurfs enthält und zudem die Art und den denkbaren Inhalt der Beweismittel, denen die Durchsuchung gilt, erkennen lässt. Etwas anderes kann nur gelten, wenn solche Kennzeichnun-

gen nach dem Ergebnis der Ermittlungen nicht ohne weiteres möglich oder den Zwecken der Strafverfolgung abträglich sind (vgl. BVerfGE 42, 212; BbgVerfGH, LVVerfGE 9, 102).

Neben dem formellen Erfordernis, bestimmte Mindestaufgaben zu enthalten, unterliegt ein Durchsuchungsbeschluss in materieller Hinsicht dem aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Er muss zur Ermittlung und Verfolgung der Straftat geeignet und erforderlich sein; dies ist nicht der Fall, wenn andere, weniger einschneidende Mittel zur Verfügung stehen. Ferner muss die Anordnung in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Straftat und zur Stärke des Tatverdachts stehen (vgl. BVerfGE 20, 162 [186 f.]; BVerfGE 42, 212 [220]). In die hierbei vorzunehmende Abwägung sind neben dem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung auch weitere von der Durchsuchung betroffene Grundrechte, auch solche Dritter, sowie die Schwere des Eingriffs in den jeweiligen Schutzbereich einzustellen. So stellt eine Durchsuchung bei einem Rechtsanwalt wegen des Vertrauens, das ihm seine Mandanten entgegenbringen, regelmäßig einen besonders gewichtigen Eingriff nicht nur in seine Privatsphäre, sondern auch in sein Grundrecht auf freie Berufsausübung (Art. 28 Abs. 1 SächsVerf) und in das Persönlichkeitsrecht seiner Mandanten dar (vgl. BVerfG [2. Kammer des Zweiten Senats], Beschluss vom 16. August 1994 – 2 BvR 983/94 und 1258/94, NJW 1995, 385).

b) Hieran gemessen verstößt die angegriffene Durchsuchungs- und Beschlagnahmearordnung des Amtsgerichts Leipzig gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Gegen den Beschlagnahmeführer bestand kein hinreichend starker Tatverdacht, welcher aus verfassungsgerechlicher Sicht die Anordnung der Durchsuchung und Beschlagnahme hätte rechtfertigen können. Zu dem Beschlagnahmeführer führte lediglich eine einzige Spur (nachfolgend aa), deren Beweiswert zudem von Anfang an zweifelhaft war (nachfolgend bb). Vor diesem Hintergrund erscheint der mit der Durchsuchungsanordnung verbundene Eingriff – insbesondere unter Berücksichtigung der besonderen Grundrechtseingriffsintensität bei Durchsuchungen in Anwaltskanzleien – unverhältnismäßig (nachfolgend cc).

aa) Der Umstand, dass der Beschlagnahmeführer als Adressat des im Nachlass des ehemaligen Geschäftsführers der SSG aufgefundenen Briefs bezeichnet war, stellte den einzigen Hinweis darauf dar, dass er sich einer Straftat schuldig gemacht haben könnte. Weitere Verdachtsmomente gegen seine Person lagen trotz umfangreicher Ermittlungen des Lan-

deskriminalamts nicht vor. Insbesondere ergaben sich solche nicht im Zusammenhang mit den Ermittlungen wegen Unregelmäßigkeiten im Spielbetrieb der Spielbanken im Dresden und Leipzig im Jahr 1997. Obwohl insoweit gegen mehrere Verdächtige ermittelt und eine Vielzahl von Zeugen vernommen wurde, ergaben sich keine Anhaltspunkte für Ermittlungen gegen den Beschwerdeführer.

bb) Zudem bestanden berechnigte Zweifel an der Authentizität des Briefes.

Das Landeskriminalamt hat in seiner kriminaltechnischen Auswertung vom 20. August 1999 überzeugend ausgeführt, dass es nicht nachvollziehbar sei, wie und wann der ehemalige Geschäftsführer der SSG in den Besitz des Briefes gekommen sein soll, zumal auf Grund der Brisanz des Inhalts besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sein dürften. Ferner sei es unerklärlich und widerspreche dem bisherigen Erkenntnissen zum Verhalten des ehemaligen Geschäftsführers der SSG, dass dieser den Brief nicht sofort zum Zwecke seiner Rehabilitation weitergeleitet habe. Schließlich enthalte der Brief bei analytischer Betrachtung keine derart wichtigen Mitteilungen, welche in dieser Form hätten übermittelt werden müssen. Da sowohl der Absender als auch der Adressat in Leipzig arbeits und wohn, habe man nicht auf schriftlichem Weg kommunizieren und auf diese Weise belastendes Material schaffen müssen.

Des Weiteren ergab das vom Kriminaltechnischen Institut des Landeskriminalamts Sachsen erstellte Gutachten zur Urkunden-/Schriftuntersuchung vom 1. September 1999 keinen weiteren Aufschluss über die Authentizität des Briefes. In der schriftlichen Zusammenfassung wurde das vorgelegte Schriftstück als Kopie eingestuft; Merkmale, die eine Identifizierung des zur Anwendung gekommenen Geräts ermöglichten, hätten nicht festgestellt werden können. Die Qualität der „Unterschrift“ reiche nicht aus, um eine Schrifturheberrechtsbestimmung vornehmen zu können. Der handschriftlich angebrachte Vermerk auf der Rückseite weise keine hohe graphische Bräutlichkeit auf.

Schließlich konnten auch aufgrund der Vernehmung der Ehefrau des ehemaligen Geschäftsführers der SSG als Zeugin sowie einer Befragung im Sächsischen Staatsministerium der Finanzen keine weiteren Erkenntnisse über den Brief gewonnen werden.

A circular postmark from Paris, France, dated 1871. The text "PARIS" is at the top, "FRANCE" is at the bottom, and "1871" is in the center. The date "1871" is written in a stylized, somewhat irregular font. The postmark is slightly faded and has a textured appearance.